

Bundesministerium der Finanzen
Frau Ministerialrätin Marga Thöne
Herrn Ministerialrat Dr. Werner Kerloch
Herrn Carsten Ostermann
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Entwurf für Änderungen des Kreditwesengesetzes und des Wertpapierhandelsgesetzes
Konsultation der Spitzenverbände des Finanzgewerbes und der Wirtschaft
GZ: VII B 5 - WK 6130/07/0001
DOK: 2008/0439411

Deutscher Derivate Verband e.V.
Pariser Platz 3
10117 Berlin

Telefon +49 (30) 4000 475 - 10
Telefax +49 (30) 4000 475 - 66
Mobil +49 (160) 5 82 89 53

Bockenheimer Landstr. 17-19
60325 Frankfurt a.M.

Telefon +49 (69) 71 04 55 - 225
Telefax +49 (69) 71 04 55 - 450

knueppel@derivateverband.de
www.derivateverband.de

3. September 2008

Sehr geehrte Frau Thöne,
sehr geehrte Herren,

nochmals vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzesentwurf.

Wie in der Anhörung vom 1. September 2008 von uns vorgetragen, erheben wir keine grundsätzlichen Einwände gegen das Regelungsziel dieses Entwurfes, der auch gegenüber dem zunächst am 8. Juli 2008 übersandten Entwurf eine ganze Reihe von Verbesserungen enthält.

Unsere Mitglieder sind jedoch in der grundlegenden Frage, ob ihre wirtschaftlich sehr gewichtigen Emissionsgesellschaften zulassungspflichtige Bankgeschäfte betreiben, auf ein hohes Maß an Rechtssicherheit angewiesen. Wir bitten daher um weitere Klarstellungen und Präzisierungen.

Dabei unterstützen wir die uns vorliegende Stellungnahme des Zentralen Kreditausschusses.

Wir gehen auch nach der Anhörung vom 1. September davon aus, dass es nicht die Intention dieses Gesetzesentwurfes ist, typische Emissionsvehikel unserer Mitglieder zu erfassen, die für den Retail-Markt Zertifikate emittieren und die ihre Verbindlichkeiten aus der Emission durch Total Return Swaps oder ähnliche OTC-Instrumente mit geeigneten Gegenparteien absichern. Der Vertrieb der von solchen Emissionsvehikeln emittierten Instrumente erfolgt typischerweise über Kreditinstitute.

Folgende auch vom ZKA angeregten Klarstellungen und Präzisierungen sind aus unserer Sicht wichtig, um diese gesetzliche Intention zu erreichen:

- Es sollte bereits in der tatbestandlichen Definition der Anlageverwaltung klargestellt werden, dass eine solche nicht vorliegt, wenn der Entscheidungsspielraum zur Anschaffung und Veräußerung durch ein Institut im Sinne des § 1 Abs. 3d Satz 1 und 3 KWG wahrgenommen wird. Zumindest sollten Unternehmen, bei denen dies der Fall ist, durch eine entsprechende Ergänzung des vorgeschlagenen § 2 Abs. 1 Nr. 10 KWG von der Erlaubnispflicht ausgenommen werden.
- Unternehmen, deren Produkte ausschließlich über Institute vertrieben (veräußert oder vermittelt) werden, sollten durch eine entsprechende Ergänzung des vorgeschlagenen § 2 Abs. 1 Nr. 10 KWG von der Erlaubnispflicht ausgenommen werden. Zumindest sollte jedoch in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass solche Unternehmen sich nicht in erlaubnispflichtiger Weise an „natürliche Personen“ bzw. "Verbraucher" wenden.
- Um eine Gleichbehandlung von Emissionsvehikeln in solchen Konzernen zu gewährleisten, an deren Spitze Finanzholdinggesellschaften stehen, sollte eine Ergänzung vorgenommen werden, wonach eine Feststellung der gleichwertigen zusätzlichen Beaufsichtigung der Tochterunternehmen im Sinne des Art. 18 Abs. 1 der Richtlinie 2002/87/EG ebenfalls zu der Ausnahme des § 2 Abs. 1 Nr. 10 KWG qualifiziert.

Wie Sie sicher verstehen, sind diese Klarstellungen und Präzisierungen für unsere Mitgliedsinstitute von großer Bedeutung. Bitte lassen Sie mich es wissen, wenn Sie an einer weiteren Erläuterung dieser Punkte aus Sicht der Derivate-Industrie interessiert sind oder wenn Sie weitere Fragen zu den gebräuchlichen Gestaltungsmöglichkeiten im Markt haben.

Mit freundlichen Grüßen

